- 1. Ift unter "anderweiter Anstellung" in Abs. 4 (6) bes § 65 ber preußischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch eine Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste zu verstehen, welche nur auf Widerruf oder zur Probe erfolgt?
- 2. Umfaßt bas "frühere Einkommen" im Sinne ber genannten Gefetesbestimmung auch bas Ginkommen aus einem mit bem Sauptamte, welches ben Anspruch auf Benfion begründet, nur zufällig zussammentreffenden Rebenamte im Staats- ober Gemeindebienfte?
- III. Civiljenat. Urt. v. 16. Oktober 1903 i. S. B. (Kl.) w. Stadtgemeinde P. (Bekl.). Rep. III. 161/03.
 - I. Lanbgericht Oftrowo.
 - II. Oberlanbesgericht Pofen.

Der Kläger war bis jum 15. Mai 1900 Bürgermeifter ber perflagten Gemeinde mit einem Behalte von 1200 M und freier Dienftwohnung im Werte von 250 M. Außerdem mar er vom Oberprafibenten ber Broving Bofen gum Standesbeamten bes Begirts B., bestehend aus biefer Stadt und mehreren Landgemeinden gegen eine Berautung von 310 M aus ber Rreistaffe beftellt und bezog für bie Wahrnehmung ber Geschäfte ber Provingialfeuersozietät zu B. eine Entschädigung von 40 M im Jahre. Am 15. Dai 1900 ichied er aus feinem Amte als Burgermeifter nach Ablauf einer awolffahrigen Umtsbauer aus und erhielt gemäß 665 ber preußischen Städte Ordnung vom 30. Mai 1853 eine jährliche Pension von 725 M verwilligt. Am 15. Februar 1901 wurde er vom Magiftrat zu G. jum Standesbeamten bes Standesamtsbezirts G.-Stadt auf Brobe unter Bemeffung einer Bergütung von 900 M jährlich, sobann am 1. April 1901 pon ber höheren Bermaltungsbehörde jum Standesbeamten bes Bezirfs G.-Land gegen Bezug einer Entschädigung von 780 M wiberruflich

1

bestellt. Es stellte hierauf die Beklagte auf Grund des § 65 Abs. 4 der Städte Ordnung die Zahlung der Pension ein, da sein Einkommen aus diesen Dienstleistungen sein früheres Einkommen als Bürgermeister mit 1450 M übersteige. Der Kläger klagte nun nach fruchtsloser Beschreitung des Beschwerdeweges die bisherige Pension ab 1. Oktober 1901 gegen die Beklagte im Rechtswege ein und machte geltend, daß die probeweise dzw. widerrufliche Bestellung als Standes beamten in G. nicht als "anderweite Anstellung" im Sinne des Uhs. 4 des § 65 a. a. D. anzusehen sei; eventuell beanspruchte er die Zahlung von 170 M jährlich, weil sein früheres Gesamteinkommen im Staatsund Gemeindedienst (1800 M) sein jesiges Diensteinkommen (1630 M) um diesen Betrag überstiegen habe.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der § 65 ber Stäbte-Ordnung vom 30. Mai 1853 regelt die Pensionierung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder und bestimmt in Abs. 4 (6):

"Die Pension fällt fort ober ruht insoweit, als ber Pensionierte durch anderweite Unstellung im Staats- ober Gemeinbedienste ein Einstommen ober eine Pension erwirbt, welche mit Zurechnung ber ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt."

Uhnliche Bestimmungen finden sich im preußischen Bensionsgesetze vom 27. März 1872 § 27 fig., im Reichsbeamtengesetze § 57 fig. und im preußischen Kommunalbeamtengesetze § 13.

In der Auslegung ber erwähnten Gesetzesbestimmung ift ben Borderinstanzen beizutreten.

Der Begriff ber anberweiten "Anstellung im Staats- ober Gemeinbedienste" ist in Abs. 4 in keiner Weise eingeschränkt; insbesondere ist nicht von einer lebenslänglichen, dauernden oder pensionsberechtigten Anstellung die Rede, und daß nicht nur eine lebenslängliche pensionsberechtigte darunter zu verstehen ist, ergibt sich schon daraus, daß auch der zeitweise Wegfall der Pension, deren "Ruhen" in Aussicht genommen ist. Unter anderweiter Anstellung ist daher sede Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste, zedenfalls soweit sie eine öffentliche, Beamteneigenschaft verleihende ist, zu verstehen, gleichgültig,

ob bieselbe bauernd oder nur auf Reit, Widerruf oder Brobe erfolgt. Damit ftimmt auch der Zwed bes Abf. 4 überein. Er foll verhindern, baß fich ber Beamte auf Roften bes Staates und ber Bemeinde ein boppeltes Einkommen aus den geleifteten Diensten verschafft. Dieser Amed würde aber nicht ober nur unvollsommen erreicht, wenn nicht jebe Unstellung, auch biejenige auf Beit ober auf Runbigung ober Widerruf als Anstellung im Sinne bes Gesehes anzusehen ware. In ben ahnlichen Beftimmungen bes preußischen Benfionsgesebes § 29 Abs. 2 und bes Reichsbeamtengesetes & 60 Abs. 2 ist auch ber Grundfan, bağ vorübergehende Anftellungen in Betracht tommen, baburch jum Musbrucke gebracht, bag für einzelne berfelben biejenigen gegen Taggelb ober sonstige nicht gehaltsmäßige Entschädigung besonbere Beftimmungen eingefügt find. Daß bei ber Erlaffung ber Stäbte-Ordnung eine andere Auffassung obgewaltet hat, erscheint ausgeschlossen; einmal weil für die Städte ein besonderer Schutz geboten mar, ba nach § 65 Abs. 1 a. a. D. die Penfion nicht nur bann gewährt werden muß, wenn ber Beamte bienstunfähig wirb, sondern auch bann, wenn er, obwohl völlig bienft- und erwerbefähig, nicht wiebergewählt wird; fobann aber hatte naturgemäß bie Stäbteorbnung hauptfachlich eine gleichartige Anstellung wie in § 65 Abs. 1 als Magistratsmitglied im Auge, und biese ift in ber Regel eine Anstellung auf Zeit (6 31 ber Städte-Ordnung). Dag ber Rläger als Standesbeamter, wenn auch nur auf Wiberruf ober Probe bestellt, Gemeinde- bzw. Staatsbeamter ift, ergibt fich aus & 4, insbesondere bem letten Absat, und & 5-7 bes Personenstandsgesetes vom 6. Februar 1875 (val. Entich. des R.G.'s in Civill. Bb. 89 S. 261).

Es ist aber auch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß unter dem "früheren Einkommen" nur dasjenige Einkommen zu verstehen ist, das der Beamte in derjenigen Dienststellung bezogen hat, aus der er seine Pension bezieht, nicht aber auch andere zufällige Nebeneinkunfte, selbst wenn sie vom Staate oder einer Gemeinde gewährt wurden. So wenig private Einkunfte, die der Beamte zufälligerweise infolge seiner Vertrauensstellung als Magistratsmitglied bezogen hat, z. B. Einkunfte von Privatseuerversicherungs- und ähnslichen Gesellschaften, unter das frühere Einkommen fallen, können darunter Nebeneinkunfte vom Staat oder einer anderen Gemeinde sallen. Denn nichts hindert ihn, diese wie jene beizubehalten, wie

sie auch ohne Verlust der früheren Dienststellung in Wegfall geraten können. Daß der Beamte solche Nebeneinkünste, um anderwärts eine bessere Stellung zu erreichen, aufgegeben hat, ist seine Sache und kann die pensionspssichtige Gemeinde nicht belasten, wie ja auch der Fortbezug der früheren Nebeneinkünste von Staat und Gemeinde auf den Betrag der zu gewährenden Pension ohne Einfluß ist (vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bb. 49 S. 247, und Striethorst, Arch. Bb. 11 S. 273)."...